

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 2. Februar 1929.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o 108. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 29. Januar 1929, betreffend die Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1929.
- N^o 109. Anweisung für Hilfs- und Vakanzprediger vom 1. Februar 1929.
- Nachrichten.

N^o 108.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung außerordentlicher Kirchenkollekten im Jahre 1929.
Oldenburg, 1929 Januar 29.

Auch in diesem Jahre schreibt der Oberkirchenrat eine Reihe außerordentlicher Kollekten aus in der Erwartung, daß möglichst alle Gemeinden sich an allen Kollekten beteiligen. Denn einerseits werden die Kirchenräte und manche Gemeindeglieder mit den Nöten und Bedürfnissen innerhalb der Kirche, die über den täglichen Gesichtskreis hinaus liegen, bekannt, andererseits stärkt jede Einzelgabe der Bruderliebe, auch wenn sie gering bleibt, den Gesamtertrag.

Das Werk der inneren Mission in unserm Lande hat im letzten Jahre viel freundliche Förderung

erfahren. Aber wenn es seinen Charakter als evangelische Liebesarbeit auch in den nächsten 25 Jahren wahren soll, dann müssen unsere evangelischen Gemeinden es nach Kräften weiter unterstützen. Die Hilfsbedürftigkeit, welche aus den Anstalten der inneren Mission nach organisierter christlicher Liebe ruft, ist nicht geringer, sondern größer geworden. Ob es sich um das Durchkommen der Alten in Ahhorn oder den Aufbau der abgebrannten Scheune in to Hus oder die Versorgung der Wanderer oder Betreuung der Ratlosen handelt: immer ist Geld und christliche Barmherzigkeit nötig, damit Leib und Seele zu ihrem Rechte kommen können.

Die deutsche evangelische Seemannsmission gewinnt in dem Maße an Bedeutung, als unsre deutsche Handelsflotte wächst. Auch unsre Seemannsmission in Nordenham sucht diesem Umstande gerecht zu werden und möchte mehr als bisher den dort einkehrenden Seeleuten ein Gegengewicht schaffen gegen die Eintönigkeit, die Versuchungen und die Entbehrungen des Lebens an Bord, auch ihnen nach Möglichkeit Ersatz bieten für die ihnen immer wieder entgleitende Heimat mit ihren Gaben und Kräften. Die Gemeinden werden herzlich gebeten, die Mittel darzureichen, daß unsre Seemannsmission in der Lage bleibt, für solche Bruderhilfe die Persönlichkeiten und sachlichen Mittel unterhalten zu können.

Die Kapellengemeinde Idafehn strebt seit Jahrzehnten darnach, zur besseren Befriedigung ihrer gottesdienstlichen Bedürfnisse eine eigene Kapelle zu bauen. Ein Grundstück in geeigneter Lage ist erworben. Aber die reichlich 1000 Evangelischen am Kanal, deren wirtschaftliche Lage durch die Abgelegenheit noch erschwert wird, können aus eigenen Mitteln ihren kleinen Baufonds von reichlich 3000 *R.M.* nicht erheblich vergrößern. So bitten sie die Glaubensgenossen im Lande, ihnen

zur Erreichung des ersehnten Zieles durch eine Kollekte behilflich zu sein.

Durch die Herbergen zur Heimat in Oldenburg und Wildeshausen gingen im Jahre 1927 fast 20 000 Passanten, 1928 fast 16 000. Obdach und nötigste Pflege kann und soll ihnen nicht verweigert werden, obwohl sie oft nicht einmal das geringe Schlaf- und Zehrgeld entrichten können. Aber wenn diese unsre Mitmenschen, deren täglicher Begleiter vielfach die Heimatlosigkeit und Friedlosigkeit ist, sich erst die Hecken und Zäune als Nachtquartier und das Betteln als Handwerk erwählen, so sind sie gänzlich verloren. Wenn indessen die Herbergen ihrer schweren und notwendigen Aufgabe gerecht werden und diese Scharen von mittellosen Wanderern aufnehmen sollen, so können sie ohne die Unterstützung der Gemeinden nicht auskommen.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge entfaltet besonders von den Häfen in Hamburg und Bremen eine segensreiche Tätigkeit. Auswanderungswillige werden gewissenhaft über die kirchlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Auslandes beraten, Begleitkarten an die Vertrauensmänner in Uebersee werden mitgegeben, vor Schwindel und Ausbeutung wird gewarnt und jedes gute Mittel, um die deutschen Volks- und Glaubensgenossen auch drüben ihrer Kirche und dem deutschen Volkstum zu erhalten, wird bereitgestellt. An dieser Betreuung der rund 60 000 deutschen Volksgenossen, die im letzten Jahre nach Kanada, Südamerika, den früheren deutschen Kolonien und anders wohin ausgewandert sind, hat unsre zuverlässige oldenburgisch-kirchliche Beratungsstelle bei Pfarrer Logemann in Schweiburg ihren berechtigten Anteil. Zur Lösung aller Aufgaben, die für die Auswandererfürsorge in Betracht kommen, ist die finanzielle Hilfe der Gemeinden unentbehrlich.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Oldenburg, erbittet eine allgemeine kirchliche Sammlung für den Volkstrauertag, Sonntag Reminiscere, den 24. Februar. Der Volksbund teilt mit, daß die Mittel in erster Linie der würdigen Gestaltung solcher Friedhöfe in Frankreich zugute kommen sollen, auf denen eine größere Anzahl Oldenburger ruht.

Der Deutsche Frauen-Kampfbund bemüht sich seit einigen Jahren, gegen die zunehmende Entartung im Volksleben mit christlichen Waffen vorzugehen. Er steht in gleicher Linie mit einer Reihe christlich-deutscher Frauen- und Jugendverbände, die der wachsenden Zügellosigkeit besonders auf dem Gebiete des geschlechtlichen Lebens entgegenarbeiten. Zu diesem Zweck sucht der Frauen-Kampfbund durch vortreffliche Flugblätter und vielerlei Aufrufe und Kundgebungen das Volksgewissen aufzurütteln und der auf diesem Gebiete schwer kämpfenden evangelischen Kirche zu Hilfe zu kommen. Für diese notwendige Mitarbeit mit andern ähnlichen Bestrebungen zusammen wird weitgehende Unterstützung erbeten.

Die Anstalt für Epileptische, Bethel bei Bielefeld, bittet auch in diesem Jahre um eine Kollekte. Es ist ja bekannt, wie epileptische Kinder und Erwachsene, Blöde und Schwachsinnige, Arme und Unbemittelte dort Pflege und Beschäftigung finden, wie daneben aber auch an der Heilung von Trinkern, in der Fürsorge für Verwahrloste, an der Erholung für Abgearbeitete gearbeitet wird. Auch leidende Glieder unsrer oldenburgischen Gemeinden sind in dieser großen Stadt der Leidenden untergebracht und erfahren den Segen einer geordneten Pflege und einer von selbstloser Christenliebe geleiteten Gemeinschaft. Ohne die finanzielle Hilfe eines großen Freundestreiches kann Bethel allerdings nicht durchkommen.

Die Kirchenräte wollen über die Kollekten bis zum 31. Januar f. Js. berichten, welche von ihnen berücksichtigt sind und mit welchem Erfolge.

Die eingegangenen Gelder sind ausnahmslos an den Oberkirchenrat einzusenden; bei der Einsendung ist ihre Bestimmung anzugeben und entweder die Zahlkarte zum Postsparkonto Nr. 4381 Hannover zu benutzen oder die bargeldlose Ueberweisung auf das Konto des Oberkirchenrats für Kirchenkollekten bei der Staatlichen Kreditanstalt vorzunehmen.

Oldenburger, 1929 Januar 29.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u ft.

N^o. 109.

Anweisung für Hilfs- und Vakanzprediger.

Oldenburger, 1929 Februar 1.

Vom Oberkirchenrat wird für die Kandidaten des Predigtamts — ordinierte und nichtordinierte —, welche in die Kandidatenliste der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg aufgenommen sind und im Dienste der Landeskirche beschäftigt werden, gemäß § 108 Ziffer 1 der Verfassung nachstehende Anweisung erlassen.

1. Von den Kandidaten des Predigtamts wird erwartet, daß sie einen sittlichen und unanständigen Lebenswandel führen und sich jederzeit der Rücksichten bewußt sind, die sie ihrem Berufe schuldig sind.

Ob und wie weit sie an der örtlichen Geselligkeit, an Vereinen oder an öffentlichen Veranstal-

tungen politischer oder festlicher Art sich beteiligen sollen, ohne daß das kirchliche Ansehen Schaden leidet, muß im Zweifelsfalle mit dem vorgelegten Pfarrer besprochen und je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde geregelt werden.

2. Als Hilfs- oder Vakanzprediger werden die Kandidaten des Predigtamts an den Kirchenrat der Gemeinde gewiesen, in der sie tätig sein sollen. Dem Vorsitzenden dieses Kirchenrats bezw. dem Pfarrer einer benachbarten Gemeinde, der dafür vom Oberkirchenrat beauftragt wird, sind sie als ihrem Vorgesetzten unterstellt. Ihm liegt die Aufsicht ob über ihre sittliche und dienstliche Führung und ihre Tätigkeit in Predigt, Unterricht und Seelsorge. Sie haben ihrem Vorgesetzten regelmäßig über ihre Arbeit Bericht zu erstatten, von ihm Anweisungen entgegenzunehmen und im persönlichen Austausch sich nach Kräften fördern und Zuspruch und Hilfe geben zu lassen.
3. Die Hilfs- und Vakanzprediger haben ihre Predigten und geistlichen Reden schriftlich auszuarbeiten und frei vorzutragen sowie auf jeden Unterricht sich aufs gewissenhafteste vorzubereiten.

Sie sind verpflichtet, sich mit den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen sowie mit dem kirchlichen Verwaltungsdienste vertraut zu machen.

Sie haben an den Kirchenratsitzungen und an den Gottesdiensten, in denen sie nicht selber tätig zu sein brauchen, in der Regel teilzunehmen. Eigenmächtig Neuerungen in den pfarramtlichen oder kirchlichen Bräuchen und Ordnungen vorzunehmen, sind sie nicht berechtigt. Ihre regelmäßige Tätigkeit besteht in der ganzen oder teilweisen Uebernahme der Predigtgottesdienste, der Kinderlehre oder der Kindergottesdienste, des Konfirmanden-

unterrichts, der pfarramtlichen Handlungen, soweit sie dazu befugt sind, und der verwaltungsmäßigen Geschäfte, soweit sie ihnen übertragen werden können.

4. Eine seelsorgerliche Betätigung ist den Kandidaten des Predigtamts insoweit zu übertragen, als sie nach Besprechung mit dem Vorgesetzten oder in dessen Begleitung angängig erscheint.
5. Sie haben in jeder Richtung ihre wissenschaftliche Weiterbildung zu betreiben und bei ihren Studien besonders darauf zu achten, daß sie unter täglichem Gebrauche der Bibel und in sog. praktischer Exegese sich auf das kirchliche Amt vorbereiten, auch bei genauer Einteilung ihrer Zeit ihre theologische Erkenntnis und Vertiefung sich angelegen sein lassen.
6. Von jeder mehr als halbtägigen Abwesenheit sollen sie in der Regel ihren Vorgesetzten in Kenntnis setzen.

Dieser kann ihnen unter besonderen Umständen eine Abwesenheit bis zu drei Tagen gestatten; im übrigen hat er ihre Anträge auf Urlaub an den Oberkirchenrat weiterzugeben.

7. Die Hilfs- und Vakanzprediger haben am Schlusse einer jedesmaligen Verwendung, wenn diese in einer Gemeinde länger als ein Vierteljahr gedauert hat, einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit an den Oberkirchenrat einzusenden. Dem Rechenschaftsbericht ist ein Beibericht des Pfarrers anzufügen, in welchem dieser sich über ihre Tätigkeit und Führung im ganzen und im einzelnen auszusprechen hat.

Oldenburg, den 1. Februar 1929.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u ft.

Nachrichten.

Der Pfarrer Logemann in Schweiburg ist gemäß § 52, der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Berne ernannt worden.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, den Kirchenräten zu empfehlen, bei Umlagerung von Kirchenglocken sich zwecks Beratung zunächst an bewährte Glodengießereien zu wenden, da diese die größere Erfahrung auf diesem Gebiete haben und die benötigten Lager und Konstruktionsteile von anerkannten Spezialfirmen beziehen.

Bei der Einrichtung elektrischer Läutemaschinen empfiehlt es sich, die zweckmäßige Lagerung der Firma zu übertragen, die auch die Läutemaschine liefert, da die betreffende Firma nur dann die Gewähr für einwandfreies und sparsamstes Funktionieren der Läutemaschine übernimmt, wenn die Lagerung ihren Wünschen entspricht.

Die vom Verband der Orgelbaumeister Deutschlands, e. V., Hannover herausgegebene Veröffentlichung „Johannes Biehle, Die Tagung für Orgelbau in Berlin 1928“, behandelt zum ersten Male die Grundfragen der gegenwärtigen Orgelbaubewegung. Der Preis des Buches beträgt 5,50 *R.M.* broschiert und 7,— *R.M.* gebunden.

Das Buch steht den Herren Pfarrern und Organisten zur leihweisen Benutzung zur Verfügung und kann in der Registratur des Oberkirchenrats angefordert werden.